

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Heidenbauer Management GmbH, der Heidenbauer Aluminium GmbH, der Heidenbauer Edelstahl GmbH, der Heidenbauer Dach Wand GmbH und der Heidenbauer Stahl und Tragwerk GmbH.

Geltungsbereich: Die nachfolgenden Bedingungen haben für oben angeführte Unternehmen (AN) Geltung, soweit in den besonderen Bedingungen der Auftragsannahme nichts Gegenteiliges spezifiziert ist. Durch Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber (AG) mit diesen Bedingungen einverstanden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, selbst dann nicht, wenn der AN diese kennt oder kennen muss und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Angebote, Auftragsannahme, Auftragsänderungen, Unterlagenbeistellung, Vorgaben des AG: Alle Angebote des AN sind unverbindlich und freibleibend und werden aufgrund der vom AG beigestellten Ausführungs- und Planunterlagen erstellt. Der AG bestätigt, dass er sich von der Funktionalität und technischen Gestaltung der Ausführungen überzeugt hat. Vom AG erteilte Aufträge gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder stillschweigend durch Ausführung als angenommen. Auftragsergänzungen und -änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN, ebenso das Abgehen von diesem Schriftformgebot. Mengen- wie auch Ausführungsänderungen berechtigen den AN zu einer angemessenen Anpassung der Preise und zu einer einvernehmlichen Anpassung der Liefertermine. Kosten für sämtliche Änderungen und Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgrund statischer oder technischer Erfordernisse oder behördlicher Anordnungen gehen zu Lasten des AG und sind von diesem zusätzlich zu vergüten. Im Falle einer Stornierung des Auftrages ist der AN jedenfalls berechtigt, vollen Kostenersatz für bereits durchgeführte Leistungen und / oder Bestellungen zu verrechnen. Darüber hinaus stehen dem AN sämtliche gesetzlichen Ansprüche (etwas gemäß § 1168 ABGB) zu. Für beauftragte, aber nicht zur Ausführung gelangende Leistungen gebührt dem AN der Werklohn abzüglich Ersparnis. Die in den zu einem Angebot des AN gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Prospekte, technischen Angaben und Kataloge und sonstige technische Daten sind unverbindlich, sie entbinden den AG nicht von der Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke, Verfahren und Einsatzfälle. Sie werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Soweit nach Vorgaben, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, und sonstigen technischen Daten des AG geliefert wird, übernimmt dieser das Risiko für die Eignung für den vorgesehenen Vertragszweck; den AN trifft die gesetzliche Prüf- und Warnpflicht. Soweit der AG unvollständige, widersprüchliche, nicht lesbare oder falsche Vorgaben macht, die zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand beim AN führen, ist dieser Mehraufwand vom AG zu den üblichen Stundensätzen des AN abzugelten. Müssen CAD-Zeichnungen vom AN erstellt werden, so ist der Zeitaufwand mit den üblichen CAD-Stundensätzen des AN vom AG zu entlohnen.

Ausführungsstandard/Leistungsumfang: Stahlbauarbeiten werden nach ÖNORM EN 1090 berechnet und ausgeführt, die Prüfung der Schweißnähte erfolgt ebenfalls nach ÖNORM EN 1090. Die allgemeinen Toleranzen für Schweißkonstruktionen werden nach EN ISO 13920 – Feinheitsgrad C bzw. G eingeengt. Die Bewertung der Schweißnahtprüfung erfolgt nach EN 25817 D. Aluminiumschweißkonstruktionen werden nach EN 30024 D ausgeführt. Für die Erbringung von Stahlbauleistungen gilt weiters: Wenn nicht anders angegeben, kommt Stahl der Qualität S 235JRG2 (1.0038) gemäß EN 10025 zur Anwendung. Der Nachweis der Schweißbefähigung erfolgt durch die gültige Zertifizierung nach EN 1090-2. Der AN besitzt eine gültige Zertifizierung nach EN 1090-2 in den Klassen EXC1, EXC2 und EXC3 sowie Verfahrensprüfungen nach ÖNORM EN ISO 15614-1 für die Schweißprozesse 135 (Massivdrahtelektrode) und 111 (Stabelektrode). Die Schweißnahtvorbereitung erfolgt nach EN ISO 9692-1. Die Allgemeintoleranzen sind nach ÖNORM EN 22768, Toleranzklasse C (grob), definiert. Die Toleranzen für Schweißkonstruktionen werden nach ÖNORM EN ISO 13920, Toleranzklasse C bzw. G ermittelt (Die Toleranzklasse G für Geradheit und Ebenheit gilt jedoch nicht für Bauteile unter Stabilitätsbeanspruchung). Für die Schweißnahtbewertung für Stahlbau ist die EN ISO 5817, Gruppe C, maßgeblich. Korrosionsschutzarbeiten erfolgen nach ÖNORM ISO 12944 sowie nach Werkvertragsnorm ÖNORM B 2299, Feuerverzinkungen nach EN ISO 1461. Die Ausführung und Abrechnung von Stahlbauleistungen erfolgt nach ÖNORM B 2225. Wenn nicht anders vereinbart, stellt der AG die Fundamente in tragfähigem Zustand bei und versetzt die vom AN gelieferten Ankerteile lagerichtig. Der AG besorgt weiters alle Unterguss- und Vergussarbeiten. Der AN besorgt das Verkeilen und/oder Verschrauben der Stahlkonstruktionsteile. Alle Montagearbeiten erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, in der Normalarbeitszeit ohne Unterbrechungen sowie ohne Neuanfahrten. Sofern nicht explizit als eigene Position angeboten, sind keine Vorleistungen (Bohrungen, Laschen etc.) für Nachfolgegewerke (Holzbau, Elektriker, Haustechnik etc.) im Leistungsumfang des AN enthalten.

Lieferung: Angaben über Lieferzeiten sind – vorbehaltlich ausdrücklicher Zusage – unverbindlich. Für reine Warenlieferungen gelten die angeführten Preise ab Werk. Sofern die Errichtung vor Ort Bestandteil des Auftrages ist, gelten die Preise frei Haus, montiert. In diesem Fall hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass den für den jeweiligen Liefergegenstand gegebenen Erfordernissen des Transports entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten bestehen und dem Personal des AN während der Bauphase ungehinderter Zugang zum Errichtungsort ermöglicht wird. Die Zufahrt und die Montagebereiche sind für eine Radlast von mindestens 50 kN auszulegen. Sämtliche Behördengenehmigungen, die für die Auftrags Erfüllung durch den AN erforderlich sind, sind vom AG auf dessen Kosten vor Auftragserteilung einzuholen. Sinngemäß gilt dies auch für eine eventuell erforderliche Prüfstatik, Bodengutachten oder Vermessung der Anlagen. Das Wiederherstellen von Fluren

**STAHL
ALUMINIUM
EDELSTAHL
METALLKONSTRUKTION
DACH WAND**

und/oder Außenanlagen gehört nicht zum Leistungsumfang des AN. Für die Absicherung des Vertragsgegenstandes gegen Beschädigung, Feuer und sonstige Elementarereignisse hat der AG ab dem Zeitpunkt der Anlieferung auf die Baustelle Sorge zu tragen. Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Anlieferung auf die Baustelle geht also die Gefahr der Beschädigung sowie des zufälligen Untergangs der Leistung auf den AG über.

Abnahme: Bei Fertigstellung des Vertragsgegenstandes ohne grobe funktionelle Mängel, spätestens bei dessen Nutzungsbeginn, hat der AN das Recht auf Abnahme. Das Auftreten von geringfügigen Mängeln hat keine Verzögerung der Abnahme zur Folge, jedoch ist der AN verpflichtet, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Verschieben sich die geplanten Fertigstellungstermine um mehr als 60 Tage aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so ist er berechtigt, eine Teilabnahme zu begehren und seine Kosten in Rechnung zu stellen.

Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragsgegenstandes bleiben die Leistungen im Eigentum des AN. Der AG hat allfälligen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme seitens Dritter ist der AG verpflichtet, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und den AN unverzüglich zu verständigen. Der AG ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen Zug-um-Zug-Bezahlung bei Übergabe, wobei in diesem Fall der vom AG erzielte Erlös mindestens die Höhe des Verkaufspreises des AN betragen muss und sich der Eigentumsvorbehalt des AN auf den für die Vorbehaltsware erzielten Erlös in Höhe des Verkaufspreises erstreckt. Der AG tritt an den AN bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer zustehen, dies samt den hierfür eingeräumten Sicherheiten, und nimmt der AN die Abtretung an. Allfällige hieraus anfallende Rechtsgeschäftsgebühren trägt der AG. Der AN verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Rechnungslegung, Zahlung: Der AN ist berechtigt, Teilrechnungen über 100% der erbrachten Leistung zu legen. Ein allfällig vereinbarter Deckungs- oder Haferrücklass ist gegen Legung einer Bankgarantie vorab zur Auszahlung zu bringen. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind 30% der Auftragssumme bei Auftragsannahme, weitere 40 % vor Montagebeginn und 30% bei Übergabe zur Zahlung fällig. Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug auf das vom AN namhaft gemachte Konto zu überweisen. Barzahlungen an Vertreter und sonstige Handlungsbevollmächtigte des AN sind ausgeschlossen.

Gewährleistung: Der AN leistet Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Vorliegen von allfälligen Mängeln schließt die Fälligkeit des Werklohnanspruches nicht auf. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Nichteinhaltung von Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen, unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung, mangelnder Instandhaltung, Abnutzung, nicht vom AN durchgeführter Nachbesserung oder Veränderung sowie bei Glasbruch. Bei verbauten Glasteilen sind Abweichungen in der Beschaffenheit im Rahmen des technischen Herstellungsprozesses unvermeidbar und stellen daher keinen Mangel dar.

Hingewiesen wird explizit darauf, dass trotz sorgfältiger Prüfung des Glases, etwa durch den sogenannten Heat-soak-Test, es zu Spontanbrüchen kommen kann und insoweit keine Gewährleistung und/oder Verantwortlichkeit gegenüber dem AN geltend gemacht werden kann.

Haftung: Der AN haftet nur maximal bis zur Höhe des vom AG für die bestellten Leistungen bezahlten Preises. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, wird abbedungen. Der AN haftet nicht für Mangelfolgeschäden sowie für mittelbare materielle oder immaterielle Schäden, die dem AG oder einem Dritten direkt oder indirekt aus der Tätigkeit des AN entstehen. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen des Pkt. 12.3 ÖNORM B 2110 idF 15.3.2013. Vertragliche Schutzwirkungen zugunsten Dritter werden ausgeschlossen und ist der AN daher nur seinem unmittelbaren Vertragspartner gegenüber verpflichtet.

Rücktritt vom Vertrag: Der AN hat das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten, sollte sich die wirtschaftliche Situation des AG derart verschlechtern, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht gewährleistet ist. In diesem Fall hat der AN Anspruch auf Ersatz der bis dahin erbrachten Leistungen.

Eigentums-/Urheber-/Veröffentlichungsrechte: An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen des AN behält sich dieser Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AN nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mit der Annahme des Auftrages erwirbt der AN das Recht zur Veröffentlichung von Plänen und Photos des fertiggestellten Vertragsgegenstandes.

Schlussbestimmungen: Die Unwirksamkeit oder inhaltliche Begrenzung einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am Nächsten kommen. Der AN ändert diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Zeit zu Zeit. Für Aufträge gilt jeweils die aktuelle Version zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots.

Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand: Bei Meinungsverschiedenheiten gelten folgende Dokumente in der Reihenfolge der Aufzählung: Auftragsbestätigung bzw. Auftragsschreiben, das Verhandlungsprotokoll (soweit vorhanden), das jeweilige Angebot in seiner letzten Fassung, die ÖNORM B 2110 in der Fassung 15.3.2013, und die technisch einschlägigen ÖNORMen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des AN, und zwar auch dann, wenn die Lieferung oder Zahlung tatsächlich an einem anderen Ort erfolgt. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN. Der AN ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, auch ein für den AG zuständiges Gericht anzurufen.

**STAHL
ALUMINIUM
EDELSTAHL
METALLKONSTRUKTION
DACH WAND**